

# Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der Huber SE

## 1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Lieferantenkodex, Bestellung

1.1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, auch wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung ohne Vorbehalt annehmen. Andere, oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit uns gegenüber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2. Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung und des abzuschließenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit einzelner Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht.

1.3. Die Huber SE erwartet von ihren Auftragnehmern, dass deren Verhalten den unternehmensethischen Werten der Huber SE entspricht. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des Lieferantenkodex der Huber SE, der im Internet abrufbar ist.

## 2. Dokumentation, Unterlagen, Änderungen, Wartung

2.1 Bezüglich der Liefersachen übersendet der Auftragnehmer an die HUBER SE kostenlos gesondert eine vollständige technische Dokumentation, bestehend aus mindestens den in der EG-Maschinenrichtlinie (jeweils gültige Fassung) genannten Unterlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der HUBER SE die zu Gebrauch, Montage, Wartung, Reinigung und Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.1.1 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen sowie eine Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware, eine Programmdokumentation für System- und systemnahe Software und eine Programmentwicklungsdokumentation für vertragsgegenständliche Softwareentwicklungen, die in deutscher und englischer Sprache und, sofern der Auftragnehmer von der HUBER SE hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen. Die vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist der HUBER SE entsprechend den aktuell geltenden Normen sowie in Papier und üblicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Auftragnehmer hat der HUBER SE für die Liefersachen gesondert eine Erklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) zu übersenden. Auf einem verwendungsfähigen Produkt ist ein CE-Kennzeichen anzubringen. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber der HUBER SE, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den dortigen Regeln und Vorschriften entsprechen und für die Lieferung in dieses Land freigegeben sein. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt zum Produktsicherheitsgesetz jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den jeweiligen Vorschriften bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

2.3 Wird die Huber SE aufgrund der Nichtbeachtung der in Ziffer 2.2 genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Huber SE von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der Huber SE besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der Huber SE gegen den Auftragnehmer umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der Huber SE anfallenden Kosten, ferner alle anderen Aufwendungen, die der Huber SE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.

2.4 Die Bestell- und Teilenummern der Huber SE sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beige packt werden.

2.5 Für Angebote und sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers besteht, soweit nicht einzelvertraglich geregelt, kein Vergütungsanspruch gegen die Huber SE. Die Huber SE ist berechtigt, die vom Auftragnehmer zugänglich gemachten Geschäftsunterlagen und Informationen (einschließlich Datenblätter) frei zu verwenden, soweit diese vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich als vertraulich bzw. geheim gekennzeichnet sind.

2.6 Die HUBER SE kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist, nachträglich Änderungen (Erweiterungen/Minderungen) in Erstellung und Ausführung der Liefersache verlangen. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen (Preise, Fristen, Liefertermine) beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies der HUBER SE – sofern nicht anders vereinbart – unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen in Form eines Nachtragsangebots mit. Danach wird die HUBER SE über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Im Durchführungsfall wird ein Nachtrag zum Vertrag erstellt. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die Änderungswünsche der HUBER SE im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen liegen.

### **3. Liefer- und Leistungszeit**

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Liefer- oder Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von der HUBER SE angegebenen Bestimmungsort. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen sowie von Lieferungen mit Aufstellung bzw. Montage ist deren Abnahme maßgebend.

3.2 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die Huber SE berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, der Huber SE nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Huber SE steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3.3 Die Regelungen unter Ziffer 3.2 gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.

3.4 Des Weiteren kann die Huber SE vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder

Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.

3.5 Voraussehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis der HUBER SE unaufgefordert mitzuteilen.

#### **4. Verpackung und Transport**

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

4.2 Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Verpackung und der Versendung. Soweit die Huber SE die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackungsvorschriften der Regulation of Wood Packaging Material in International Trade – Revision of ISPM No. 15 (INTERNATIONAL STANDARDS FOR PHYTOSANITARY MEASURES) einzuhalten und nur entsprechend dieser Vorschriften behandeltes Verpackungsholz für nationale sowie internationale Lieferungen an die HUBER SE zu verwenden.

Der Auftragnehmer haftet der HUBER SE für alle durch die Verwendung von vorschriftswidrigem Verpackungsmaterial entstehenden Schäden und Kosten.

#### **5. Sicherheit in der Lieferkette, Außenhandel, Ursprungsland, Präferenzrecht**

5.1 Um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den Anforderungen der internationalen Sicherheitsinitiativen (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten, trifft der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen an die Huber SE oder an von der Huber SE bezeichnete Dritte die notwendigen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport. Der Auftragnehmer schützt die Lieferungen und Leistungen vor unbefugten Zugriffen und vor Manipulation. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Subunternehmer ebenfalls, die genannten Sicherheitsstandards in der Lieferkette einzuhalten.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen behält sich die Huber SE die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag vor.

5.2 Der Auftragnehmer hat die Statistische Warennummer gemäß der aktuellen Fassung des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik der HUBER SE schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall sind technische Angaben über Form, Funktion und Beschaffenheit der Liefersachen zur Ermittlung der Statistischen Warennummer schriftlich mitzuteilen. Falls die Liefersachen durch die EU-Dual-Use-Güterliste (Anhang I zur Verordnung (EU) 2021/821) oder die deutsche Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – AWW), jeweils in aktueller Fassung, erfasst werden und dies dem Auftragnehmer bekannt ist, hat er die insoweit anwendbare Position der entsprechenden Güterliste der HUBER SE schriftlich

mitzuteilen. Die HUBER SE wird diese Daten zur rechtlich korrekten Abwicklung eigener Exporte nutzen. Sollte der Auftragnehmer die oben genannten Daten nicht liefern können oder nicht bereit sein, diese zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dies der HUBER SE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung der HUBER SE eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung aller Liefersachen auszustellen. Diese Lieferantenerklärung muss den Vorschriften der Durchführungsverordnung einschließlich Ergänzungen und in jeweils aktueller Fassung genügen. Für alle Liefersachen ist das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) – und im Falle von Deutschland das Bundesland – mitzuteilen. Diese Erklärungen müssen der HUBER SE innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung, jedoch spätestens zum Lieferzeitpunkt vorliegen.

## **6. Preis und Zahlung**

6.1 Die Lieferung hat frei Berching oder aber frei an den durch uns mitgeteilten Ort zu erfolgen.

6.2 Die vereinbarten Preise sind bindend, ausgenommen die Parteien haben ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes vereinbart, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

6.3 Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von der Huber SE angegebenen Bestimmungsort oder mit deren Abnahme, wenn diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geht jedoch die Rechnung des Auftragnehmers erst nach Eingang aller vertraglich geschuldeter Liefersachen am von der Huber SE angegebenen Bestimmungsort bzw. nach deren Abnahme bei der Huber SE (Abteilung Einkauf) ein, so beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Eingangstag der Rechnung.

6.4 Die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erfolgt unter Angabe der von der HUBER SE bestellten Liefersachen und der Bestellnummer der HUBER SE.

6.5 Zahlungen erfolgen gemäß den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

6.6 Die Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers ohne die Geltendmachung von Einwendungen durch die Huber SE ist nicht als Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß zu werten.

## **7. Erfüllungsort, Übergabe, Gefahrübergang, höhere Gewalt**

7.1 Erfüllungsort ist der von der HUBER SE angegebene Bestimmungsort.

7.2 Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Übergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Quellcode.

7.3 Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer auf die HUBER SE über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme.

7.4 Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen die HUBER SE, vom Auftragnehmer eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

## **8. Eingangsprüfung/Rügepflicht**

8.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und soweit erkennbar dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Partner weitere Prüfungen durch den Besteller für tunlich halten, müssen diese vorab schriftlich vereinbart werden.

8.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferer innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen verdeckten Schaden oder Fehler, wird er dies ebenfalls innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung anzeigen.

8.3 Bei Mengelieferungen ist die Huber SE nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % der Proben den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die Huber SE von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.

8.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8.5 Verpflichtet ein Vertrag die Huber SE zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies die Huber SE, unbeschadet weitergehender Rechte, den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.

8.6 Besteht zwischen dem Auftragnehmer und der Huber SE im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht der Huber SE eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den hier festgelegten Bedingungen.

## **9. Abnahme**

9.1 Ist die Abnahme der Liefersache des Auftragnehmers vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, führt die HUBER SE nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Liefersache gehörenden Unterlagen die Abnahme binnen 15 Tagen durch.

9.2 Sofern die Liefersache des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme in testfähiger Form übergeben. Nach dem Programmtest zusammen mit der HUBER SE erfolgt zunächst eine vorläufige Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Hierbei wird lediglich festgestellt, dass der Probetrieb unter produktionsähnlichen Bedingungen zum Zwecke der endgültigen Abnahme begonnen werden kann. Die Dauer des Funktionstests und des Probetriebs richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Treten während des Probetriebs wesentliche Mängel auf, beginnt nach der Mängelbeseitigung der Probetrieb von neuem.

9.3 Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und die Liefersache mangelfrei ist.

9.4. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von der HUBER SE gesetzten Frist zu erfolgen.

## **10. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers**

10.1 Der Auftragnehmer hat der Huber SE die Liefersache ab Gefahrübergang bis Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

10.2 Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der Huber SE nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend den gesetzlichen Mängelansprüchen. Es bleibt der Huber SE vorbehalten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung, oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet alle erforderlichen Kosten zu tragen. Ansprüche auf Schadensersatz behalten wir uns vor.

10.3 Die Huber SE kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der Huber SE gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

10.4 Geringfügige Mängel kann die HUBER SE sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Mangelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und die HUBER SE wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.

10.5 In den in Ziffern 10.3 und 10.4 genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die HUBER SE dem Auftragnehmer einen Bericht.

10.6 Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegensort) entstehen, trägt der Auftragnehmer.

10.7 Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann die Huber SE Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

10.8 Die Huber SE kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die Huber SE gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.

10.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontroll- und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit

durch sorgfältige Qualitätskontrollen und entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers und deren Nutzung durch die Huber SE und ihren Kunden beseitigt werden.

10.10 Liegen Voraussetzungen für Ansprüche der Huber SE gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.

## **11. Produzentenhaftung und Versicherungspflicht des Auftragnehmers**

11.1 Der Auftragnehmer stellt die Huber SE von ihrer Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung der Huber SE dem Gefahren und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die HUBER SE nach ausländischem Recht aus ihrer Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.

11.2 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Huber SE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Huber SE den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass er für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang verschuldensunabhängig einsteht, wenn die Sachmängel seiner Liefersachen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang bereits vorhanden sind.

11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Auftragnehmer der Huber SE mitzuteilen. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV). Einzuschließen sind Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Aus- und Einbaukosten, Ausschussproduktion durch Maschinen sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel. Auch hier beträgt die Deckungssumme für oben genannte Schäden mindestens 2 Mio. Euro.

11.5 Der Auftragnehmer hat der Huber SE den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.4 oben auf Anfrage nachzuweisen und überlässt der Huber SE auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung des Versicherers (Certificate of Insurance). Dieser Nachweis muss insbesondere Auskunft über Folgende Punkte geben:

(a) Angabe des Versicherungsnehmers mit vollständiger Adresse; (b) Benennung der Haftpflichtversicherung mit Angabe der vollständigen Versicherungsscheinnummer; (c) Name und vollständige Anschrift des Versicherers; (d) Angabe zur Art der versicherten Schäden und Kosten (Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden), insbesondere im Bereich der Produzenten- und Umwelthaftung sowie zur Tätigkeitsschadendeckung. (e) Benennung der Deckungssummen; (f) Benennung bestehender Sublimate; (g) Angaben über bestehende Selbstbeteiligungen; (h) Benennung der Ausschlüsse; (i) Beginn- und Enddatum der Police und ob sie automatisch verlängert wird; (j) geographischer Deckungsbereich; (k) Abschluss einer allgemeinen Produkt-

Rückrufkostenversicherung, die eine Deckung für den sog. Fremdrückruf enthält sowie (I) Bestätigung des Versicherers über erfolgte Prämienzahlungen.

## **12. Nutzungsrechte**

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch die HUBER SE ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis hat zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Wird die Huber SE von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die HUBER SE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der HUBER SE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von der HUBER SE vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.

## **13. Patente und Lizenzen**

13.1 Bei konkret beauftragten Entwicklungsprojekten behält sich die Huber SE für Entwicklungsergebnisse, insbesondere für die entwickelten Produkte, Optimierungen und Verfahren sowie für eingesetzte Werkzeuge, Anlagen und das entsprechende Verarbeitungs-Know-how, alle Rechte vor, insbesondere, für die Entwicklungsergebnisse – und gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

13.2 Der Auftragnehmer darf keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte aus den Entwicklungsergebnissen der Zusammenarbeit herleiten, insbesondere nicht für das originäre Tätigkeitsgebiet von Huber SE.

13.3 Sollten im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsame schutzwürdige Erfindungen entstehen, die nicht das jeweils konkret beauftragte Entwicklungsprojekt betreffen, haben beide Parteien gemeinsam das Recht, gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Verzichtet die Huber SE auf dieses Recht, wird der Lieferant im Falle der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten der Huber SE in jedem Fall ein jeweils kostenfreies, räumlich unbegrenztes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht einräumen. In jedem Fall verpflichtet sich der LIEFERANT den Gegenstand des jeweiligen gewerblichen Schutzrechts Wettbewerbern der Huber SE nicht zugänglich zu machen.

## **14. Verjährungsfristen**

14.1 Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen.

14.2 Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate ab Gefahrübergang.

14.3 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.



14.4 Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon sowie für Liefersachen und Teile davon, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen.

14.5 Die Verjährungszeit wird gehemmt (§§ 203 ff. BGB), wenn der AG gegenüber dem AN schriftlich Mängel rügt; diese Hemmung endet, wenn der AG vom AN über die erfolgreiche Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahme informiert wurde oder der AN die Beseitigung des Mangels ausdrücklich und endgültig durch schriftliche Mitteilung an den AG verweigert. Weitere gesetzliche Gründe der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

## **15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

15.1 Die Abtretung jeglicher Forderungen des Auftragnehmers gegen die HUBER SE ist ausgeschlossen.

15.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahmen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verweigern.

15.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der HUBER SE im gesetzlichen Umfang zu. Die HUBER SE ist ferner berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen zustehen, an dem die HUBER SE zu mindestens 50 % beteiligt ist.

## **16. Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz**

16.1 Bei Vorliegen einer länger andauernden Lieferbeziehung hat der Auftragnehmer eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für die HUBER SE von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch die HUBER SE haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.

16.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer die Produktion bzw. Lieferung der Liefersache ganz oder teilweise einzustellen („Abkündigung“), ist er verpflichtet, dies der HUBER SE mindestens zwölf Monate zuvor unter Angabe der Materialnummer der HUBER SE sowie Darlegung von Alternativen (inkl. entsprechender Datenblätter alternativer Liefersachen) mitzuteilen. Der Auftragnehmer räumt der HUBER SE nach schriftlicher Mitteilung der Abkündigung die Möglichkeit einer „Last Order“ ein, welche der HUBER SE die Option bietet, nach freier Entscheidung letztmalig eine Bestellung zu tätigen, mit einer bis zur Abkündigung gültigen durchschnittlichen Lieferzeit und zu den bisher vereinbarten kommerziellen Bedingungen. Eine Ersatzteilversorgung ist für weitere zehn Jahre ab Abkündigung gegenüber der HUBER SE sicherzustellen.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HUBER SE dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den

vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die HUBER SE alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur HUBER SE nur mit deren schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten offenlegen.

16.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der HUBER SE auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der HUBER SE im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der HUBER SE gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

## **17. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

17.1 Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der HUBER SE ausschließlicher Gerichtsstand. Eine Klage am Wohnsitzgericht des Lieferanten bleibt der Huber SE aber vorbehalten.

17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.